

Dr. 180.

180. 2

Ya  
2342

# Sächsische oberhofge- richts Ordnung.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

5 4



III, 143

143

Gedächtnis der Oberhofe

143

BOVICIA  
BIBLIOTHECA

BOVICIA





**W**ir von Gots gnadē Jo-  
hans des Hayligenn Römischen  
Reichs Ertzmarschalch Eurfürst  
vñ Geörge/Heuettern/Hertzogen  
tzu Sachsen / Landtgrauen ynn  
Döringen / vnd Margtgrauen tzu  
Meyssen / Ehuen kundt hirmitt /

Nachdem wir vns hienor / auch mit tzu-  
thung weys-  
landt des Hochgepornen Fürsten Herrn Frideris-  
chs / Hertzogen tzu Sachsen / des hayligen Römis-  
schen Reichs Ertzmarschalch / Eurfürsten etc. vns-  
fers lieben bruders vñ vetters loblicher gedechtnus /  
samtlichen ayner Obirhoffgerichts ordnung / ynn  
vnsern landen voraynigt / die auch publicirt vñ vor-  
kündigt. Vnd aber solcher ordnung viel misbreus-  
che zugewachsen / auch aus miszuorstand / vñ endes-  
rung der zeit / an viel orten vberschritten / nicht vor-  
uolgt vnd ynn viel wege so schleunig vnd furderlich /  
als es bescheen hatt sollen / den partheyen nicht vor-  
holffen / vnd sunst dowider gehandelt / welchs tzu-  
tayl sich doher geursacht / das der ynhalt solcher ord-  
nung menniglich nit bekant / damit sich nu nyem-  
mandts der vnwissenhayt zuentschuldigen / So ha-  
ben wir aus zeitiger vorbetrachtung vnd beratschlas-  
gung solche ordnung mit etzlichen nottürfftigen / ab-  
vnd tzu setzen / hiemit yn druck kommen lassen / yn zu-  
vorsicht es werde der Rechtlichen ausvbung nit ges-  
ringe fordernus zutragen / vnd dardurch den krigis-  
schen sachen so viel schleuniger abgeholfen werde /  
vnd volgt Erstlich.

A ij Was

Was vor personen / vñ wye  
viel / im oberhoffgeri-  
cht sitzen sollen.

Zum Ersten sollen yn diesem vnserm Obirns  
hoffgericht tzwelff personen / Nemlich vier Ritter/  
vier Doctores / vnd vier aus der Ritterschafft / der  
itzlicher vff seynen standt erfahren / geubt / auffricht-  
tig vnd vorstendig sey / sitzen / darunter zwene Rich-  
ter wie volgt / sollen vorordnet werden.

Don den Richtern dieses geri-  
chts / vnd yhren / auch der  
beysitzer Ampt.

Es sollen tzwene Richter / doch wie volgt / ges-  
etzt vñ geordnet sein. Nemlich das itzlicher Fürst  
yn seinem Lande / aynen / der doselbst / so das Beris-  
chte yn seinem land / gehalten wirdet / Richter sey /  
vnd presidire / vnd der ander Richter dem andern  
Fürsten zustehende / soll beysitzer sein. Also bedeu-  
lich / wann das Berichte tzu Aldenburgk gehalten  
wirdet / so soll vnser Hertzog Johans Churfürsten /  
hoffrichter presidirn vñ das Berichte halten / Vnd  
vnser Hertzog Georgen hoffrichter Beysitzer sein.  
Vnd widerumb / so das Bericht tzu Leyptzig /  
gehalten wirdet / soll vnser Hertzog Georgen hoffri-  
chter presidirn / vnd das Berichte halten / Vnd vn-  
ser

ser Hertzog Johansen/hofrichter/beyfitzer sein/vñ  
also fur vnd fur zuhalten.

Vnd angezaygte hoffrichter vnd Beyfitzer sol-  
len des Gerichts trewlich vnd fleysfig auswarten/  
auch ayns yeden parths sache aygentlich vornemen/  
vorstehen/vnd fleissig betrachten/damitt nyemandt  
vorletzt.

Desgleichen sollen Richter vnd Beyfitzer/eher  
sie sich vber der partheyen gesetzze des rechten vor-  
aynigt/guthen fleys ankeren/die parth yn der güete  
zuentschayden/Wu das aber nit stat haben wirdt/  
was recht ist/ergehen vnd gescheen lassen.

## Aydt der Hoffrichter vnd Beyfitzer.

Jch. N. schwere / als mich mein gnedigist vnd  
gnedige herren / an yhrer gnaden Oberhoffgericht  
zusitzen vorordent haben / das ich doselbst zu rechte/  
nach meinem höchsten vorstentnus / sprechen / thuen  
vnd handeln will / vnd das nicht lassen / vmb Liebe/  
Naydt / Habe / Freuntschafft / nach Kaynerley sach  
willen / auch dorumb von partheyen ynn sonderhayt  
nichts nehmen / ader wissentlich wartende sein / will  
mich allenthalben ynn weltlichen sachen tzwischen  
meiner gnedigist / vnd gnedigen herren vnderthan /  
dieweil ich dem Berichte vorwandt bin / aufferhalb

A. iij ben

ben der subne wissentlich tzurathen / adder tzu schreibe  
ben / wann die vor dis Oberhoffgerichte kommen  
sein / enthalten / getrewlich vnd ane geuerde / Als  
mir Gott helffe etc.

Darauff wollen wir den Richter vñ Haysitzer  
yher ayde vnd pflicht / vns vormals aufferhalb des  
Berichts gethan / was das Bericht berürt / adder  
darein gehören wurde / frey vnuorbunden vnd hiers  
mit auffgelöst haben / domitt sie frey / ane schew ad  
der forcht / vnd ane alles geuerde allayne der war  
heyt / gleichem / vnd gerechtigtayt tzu guthe / vrtaya  
len / erkennen / vnd sprechen mögen.

**Wye viel procuratores seyn /  
vnd wye sie sich halten sol  
len / auch wer vor diesem  
gericht reden mag.**

Es sollen auch vier Procuratores ader redener  
beneben der armen procurator / tzu dem gerichte vpr  
aydet sein / das getrewlich vnd fleissig auszuwarten /  
auch den abendt tzuuor / eher das Berichte angehet  
eynkommen / welche von vns / den parthen tzu guthe  
zimlichen vorsoldet / vnd sunst fall nyemands zu pro  
curiren ader zu reden / tzu gelassen werden / Es wolt  
dann ayner yn sein selbst sachen reden / ader vormo  
chte yemands / der es yhme aus freuntschaft / vñ aus  
kayner gabe / vmb sunst thuen / vñ solchs bey seynem  
schles

schlechten ayde vnauffgerackt / aussagen wurde / dem  
fall es hirmitt vnuorbothen vn̄ zugelassen sein.

Vnd sollen die parth dem redener / adder procura-  
rator / ye von aynem termin / aynen ortz aynes reynis-  
schen guldens geben. Wo aber die sach vnd vleis  
der Procuratorn dornach gelegen / das billich die  
procuratores mehr nehmen möchten / Das fall auff  
taxation Hoffrichters vnd beysitzer gestalt sein. Es  
sollen sich auch die Redener vn̄ Procuratores / vmb  
sonderlichen soldt ader gabe zu aduocirn / adder ad-  
uocaten zu sein / enthalten.

Es sollen auch dieselben Procuratores kayne  
zetteln / daraus sie reden / haben / dann allayn ayn  
kurtz vorzaychnete gedechtnus der sachen.

Auch fall vor diesem Berichte ayn itzlich parth  
yn seinen sachen allayne aynen Redener / ader Pro-  
curator haben.

Demnoch soll kayn parth / alle Aduocaten / ad-  
der Redener / auch nicht den maysten tayl / bey peen  
hundert gulden dem Hofgericht vorfallen tzu seyn /  
vorsprechen ader bestellen / doch mitt vorbehalt / die  
peen nach gelegenheyt der sachen tzu mindern adder  
tzu erhöhen.

Es sollen auch die Aduocaten / adder Redener  
vor diesem gericht ynn yhrem furbringen nicht viel

A. iij Las

Lateynische wort / ader allegat auffzuschreiben vor-  
tragen / Sondern wann yn der sachen mit dem setzen  
beschlossen / ader concludirt ist / so mogen die parth  
rechtliche vnderrichtung / ader iuris informatiōes /  
mit notturfstigen allegaten schriftlich yn Bericht le-  
gen / von welchen informationibus / dem gegentayl  
Kaysne abschriftt fall zukommen.

Dieselbigen Redener Aduocat / vn̄ andere / sol-  
len Richtern ader beysitzern / hōnliche vnbeschaiden-  
liche / ader schmecheliche wort / nicht furbringen / sie  
ader die parth damit zubelestigen / bey vn̄sers Hoff-  
richters / vnd Beysitzern ernste straffe.

Desgleichen soll auch ayn yeder Procurator yn  
der sache / auff welchen tag sie gelegt / so es m̄glich /  
wo nicht / auff den andern tag / gantzlich beschliessen  
vn̄ sich mit annehmung der sachen darnach achten.

### Aydt der Procuratorn.

Ich. N. schwere / als mich mein gnedigist / vnd  
gnedig herren / an yhrer gnaden Obirhoffgerichte  
zu Procurator vnd Redener verordnet haben / das  
ich das also / nach meinem hochsten vnd besten vor-  
stentnus procurirn / reden / vnd handeln / vn̄ iderman  
zu seinem rechten / auch die furstliche ordenung dis  
Berichts / vnd sonderlich an den enden / da sie mich  
belangt / nicht vorandern / sondern getrewlich hal-  
ten / vn̄ das nit lassen / durch Kaynerley liebe / freunt-  
schafft / naydt / gabe / ader aynicherley sache willen.

Vnd



Vnd ab aynich parth yn vnterrichtung seiner ge  
rechtigkayt mir bescheen / ich aus meynem vorneh  
men vnd vorstentnus nicht gegrundet / dem Rechten  
gemeß / ansehe vñ vorstunde / vñ ich die selbigen part  
von yhren vornemen / yn der güete nit weysen kündt /  
So soll vñ will ich demselbigen parth / vor Berichte  
reden vnd handeln / nicht furder nach mehr / dann er  
mir tzu reden beuehlen / vnd eyngeden würde / trew  
lich vnd ane alles geuerde / Als mir Gott helffe etc.

## Aydt des Aduocaten der armen.

Jch. N. schwere / das ich vor diesem Obernhof  
gerichte allayne dem parth / der nach meynem vor  
stentnus vñ glawben / ayne gegrunte rechte sache ha  
be / helfen rathen / vnd patrociniern will. Auch will  
ich von kaynem armen / dem ich lauts der furstli  
chen ordnung zurathen vnd zu reden schuldig / kayn  
soldt nach gabe fordern nach nemē / sundern an dem  
solde / szo mir meyn gnedigist vnd gnedig herrn vor  
ordent begnügig sein / vnd denselbigen armen nach  
meinem vorstentnis / getrewlich vorstehen vñ rathen  
vnd der furstlichen ordnung allenthalben geleben /  
getrawlich vñ ane geuerde / Als mir Gott helffe etc.

Von den Aduocaten / so vor die  
sem gerichte / sich personlich  
lassen brauchen / vñ den  
leuthen raten wollen.

B Dieweil

Dieweil dan̄ glaublich an vns gelangt/ das die  
parth von den Aduocaten/ fast vñ hoch beschwert/  
vnd vbernehmen / auch vngegründte sachen anneh-  
men/vñ dorynne rathen sollen/ dadurch wollen wir  
vnd vorordnen/ das eyn itzlicher Doctor ader Ad-  
uocat/der ynn sachen / so vor diesem vnserm obern  
hoffgericht angefangen/den partheyen vmb gelt ad-  
der gabe rathen/schreiben/helffen adder beystehen/  
will / nachuolgenden aydt schweren sollen/ vnd so  
ehr sich des zuthuen weygern wurde/alsdan̄ soll sein  
rath/schrifft/hülffe/adder beystandt vor diesem vn-  
serm obirhoffgericht voracht / nit gestatt / nach tzu  
gelassen werden.

## Aydt der Aduocaten.

Ich N. schwere /das ich vor diesem obirhoffge-  
richte/allayne dem part/der nach meynem vorstent-  
nis vñ glauben/ein gegründte rechte sache habe/helf-  
fen / rathen vñ patrociniern will / Auch will ich von  
Keynem parth/kein andern soldt/nach gabe fordern  
nach nehmen/dann der mir von hoffrichter vnd sein  
beyßitzern zugeben gesatzt/vnd vorordnet wirdt/ge-  
trewlich vnd ane geuerde / Als mir Gott helffe etc.

## Von den Notarien des Gerichts.

Es sollen zwene vorstendige vnd beglaubte of-  
fenbar

fenbar schreybere ynn vnd zu diesem gericht vorordent / vnd gesatzt werden / vnd dartzu schweren / gestrewlich vnd oneguerde / tzuschreiben vnd zu handeln / damith das / yhres ampts halben nyemands vorfürzt / wo aber ayn schreiber sein wurde / der fall aynen redelichen vnderschreyber / der auch nachuolgenden aydt thuen soll / bey sich halten.

Die selbigen gerichtschreiber / sollen alles eynbringen der parth / was des die parth zu recht setzen wollen / aygentlich / vleyssigklich vñ getrewlich auffschreiben.

## Aydt des gerichtschreibers.

Ich. N. schwere / als mich meine gnedigst vnd gnedig herren / an yhzer gnaden Obirhoffgericht / zu eynem Berichtschreiber vnd Notarien / vorordent vnd gesatzt haben / das ich dasselbige / was meinem ampt als aynem Berichtschreiber zustehet / vnd an gehört / getrewlich vñ vleyssigk / nach allen meynem vermögen / ausrichten will / vnd das nit lassen / wider ymb Liebe / Gunst / naydt / Habe / freuntschafft nach kayner andern sach willen / als mir Gott helfe etc.

## Von den Bothen.

Es sollen auch tzwene geschworne bothen / den man von der meyl wegs / so sie ladungsbriue tragen  
B ij aynen

aynen groschen / die ladungsbriue ynn seine handt  
ader behawfung zuantworten / ader ynn der stadt /  
aynen halben groschen / vnd vor dem Berichte so yes  
mands durch aynen geschwornen bothen gehaysch  
en wirdet / sal mann yhne drey pfenning geben / auff  
genömen werden / Vnd also das allezeit der bothe /  
der mit der ladung gesandt wirdet / aber den beclage  
ten geladen habe / adder nit / dem Berichtschreyber  
bey die Acta zu vorzeichnen / das aussage vnd referire.

**Wu das gericht gehalten fall  
werden / vnd wye viel  
stunden yedes  
tages.**

Es sollen auch die Berichte zu quatember zu  
Aldenburgk / die andern zu zu Leyptzigk gefessen /  
vnd also fur vnd fur gehalten werden.

Vnd sollen vnder tzeihen tagen nit am Beris  
chte sitzen / es were dann / das ynn dem ader andern  
die ordnung betreffendt / der hoffrichter anders bes  
uehlen / ader schaffen wurde.

Aber Sommerzeit / sol man das Berichte vmb  
sechs hor vor mittag anheben / vnd sitzen bis zu new  
nen / darnoch bis zu zwölff horen ruhen / vnd von  
zwölff horen / bis yff vier hore / vff den abendt hal  
ten. Ausgeschlossen das gericht / so man ynn de  
weyck

weychfasten / vñ ym Winther pfleget zuhalten / als  
dann fall man das Gerichte / vmb sieben hor anhe-  
ben / vñ die andern stunden / bis zu zehen vor mittage  
sitzen / Vnd affters nach mittage widder vmb eyn  
bis auff funff hor halten / Desgleichen an fastel-  
tagen auch gescheen fall.

## Was vor Recht yn diesem Gericht gehalten soll werden.

Sechsfische Recht sollen wie die ausgedruckt vñ  
yn landtleufftiger ybung von alters herkommen ge-  
halten werden.

Ab auch diese ordnung yñ etlichen puncten ader  
artickeIn / den gemeynen ader beschriebenen Rechten  
entgegen were / So haben wir doch aus Fürstlicher  
macht vnd obirkayt / vnangesehen die gemaynen vnd  
beschrieben recht / nach gelegenhayt vnser Lande /  
vnd leuth damit ayn yeder schlewnigs vnd endtliche  
rechten von dem andern möge bekommen / die also  
gesetzt vnd vorordent.

## Wer yn die banck ader ge- schrenck des gerichtts gehen magk.

B iij Es

Es sal auch Keyn parth ader Procuratorynn die  
Bancß gehen vnd die acta anrüren / besondern wes  
yhm aus dem gericht notth / des mag ehr yhme abs  
schrifft geben lassen.

## Wer vor das obirhoffgericht mag geladen werden.

Wir wollen auch selbst / von wegen vnser Lam  
mergüether / vnd anderer nutzung / vor diesem obir  
hoffgerichte des rechten warten vnd voruolgen.

So vn̄ als wir vns wie oben gehort / von wegen  
vnser Lammerts / vnd ander nutzung tzu fordes  
rung vn̄ stercke der gerechtigkeit / vor diesem vnserm  
obirnhoffgerichte zu rechtfertigen bewilligt / Dar  
umb setzen / ordnen / vn̄ wollen wir / das auch alle vn  
sere Brauen / Freyherren / Ritters vnd Edellewth /  
die den ampten nit vnderworffen / sonder die vff son  
derliche schriefft vnser Lantzleyen sitzen / auch alle  
Kethe vnser stedte vnd Richter / die kaynem ampt zu  
gethan sein / mügen vor dis vnser obirhofgericht ges  
laden / vn̄ doselbst gerechtfertigt werden / Es sollen  
aber die andern Edellewthe / Burger ader pawren /  
vorhyn vor yhrem Amptman / adder gerichtten / ynn  
des Ampte ader gerichtten die gefessen / ader vor den  
ihenigen / dem sie vnderworffen / gehaischen werden  
vnd vor diesem vnserm obirnhoffgerichte tzustehen  
nit vorpflicht sein / Es were dann das von yhn res  
chtes gewaygert / ader vnzimlich vorzogen würden.  
Wu

Wu auch aynig parth sachen vor den Amptleuten das nit geordnete gerichte seyn / ynn vortzug ader vorlengerung beflüssigte / sollen die Amptleuthe dieselbige sache vor dis vnser obirhofgerichte ynn rechte zuentscheyden weisen.

Vnd so yemandt aynen / der dem hoffgerichte on mittel nit vnterworffen / furladen vnd hayschen lassen wolt / der fall zuuor vor dem hoffgerichtschreyber / aydtlichen erhalten / adder gnuglich beweysen / das yhm durch den Amptman ader Richter / vnder dem derselbige / den eh: furzuladen lassen gemaynt / gefessen / rechts gewaygert / ader geferlich vorzogen. So aber derselbig maynaydigk befunden / der fall von Hofrichter vnd beysitzern / an seynem leybe schwerlich gestrafft werden.

## Don der Citation / vnd welcher Richter die thuen magk.

Es fall auch der Hofrichter / der tzu seyner tzeyt das hofgerichte sitzen wirdet / alle ladung vnd citation / durch bayde Fürstenthum geben.

Desgleichen es auch hinnach / wann der ander hofrichter sitzt vnd presidirt / soll gehalten werden.

Item es sollen die Citation ader Ladebriene die alle peremptorie / vnd zu fruere tagzeyt sein sollen / dem part der geladen wirdt / funff ader sechs wochs

B iij en

en vngenerlich / vor dem Gerichts tage / durch den  
Richter / adder eynen geschwornen bothen / person-  
lich ynn seyne behausunge / adder ynn seine wonung  
vorkundigt werden.

Es soll auch ynn der Citation ader ladung die  
ursach darumb der beclagte geladen wirdet / mit clars  
ren Worten vñ deutlicher maynung / vff das sich der  
beclagte der antwort / aus vnwissenhayt nit entschuldigen  
dorffte / gesetzt vnd ausgedruckt werden.

## Von den Sportulis.

Item so bald die part vorkommen / vnd der cley-  
ger seine schuldt gesetzt / vnd die sache vber hundert  
gülden betrifft / soll ehr von yeder clage tzwene Ray-  
nische gülden yns gericht geben vor die Sporteln.  
Wo aber die sache vnter hundert gulden / doch vber  
funffzig betrifft / sol mann aynen halben gülden yns  
gericht geben. Was vnder funffzig gülden be-  
trifft / soll man ayn orth ayns gülden geben / So dan  
der antwortter erscheint / vnd wider die clage seyne  
antwort ader Exception furbringt / soll ehr / wo dy  
sache vber hundert gülden betrifft / auch tzwene gül-  
den / vnd wo es minder belangt ynn massen wie der  
cleyger / nach anzal / vor die Sportulos geben.

Were es auch / das die sach ym grunde nit gelt  
nach guth / sonder freuel anlangte / vnd actio iniurias  
rui were / den sollen vonn aynem yedem tayl ym ans-  
fang



fang des Erleges zwene gülden vberantwort werden.

## Wie die Exceptiones vor diesem Gerichte vor- zubringen.

Würde auch der beclagte adder seyn Redener  
durch viel schutzrede adder Exception sich der ant-  
wort zuschutzen vnderstehen / szo solten die selbigen  
schutzrede vnd Exception / sie sein declinatorie / dilas-  
torie / vorstant / gewehr / adder was das ist / szo der  
antwort vorgehet / alle vff ein mal furbracht werden.

## Von der widerclage.

Würden auch sachen / darumb ainer an dis obir  
hofgerichte geladen / vorfallen / dodurch der beclag-  
te widerumb zu dem cleger zusprechen hette. Also  
ap die widerclage dieser sachen anhengigt / ader dara-  
us flüsse / ader ynn andere weyse / die sachen betref-  
fen würde / alsdann fall vnd mag der cleger widder-  
umb vor dis obirhoffgerichte / dermassen wie das  
ausgesetzt / geladen / vnd gerechtfertigt werden / vn̄  
sol also widerclag vnd reconuention / ynn diesen fel-  
len stat haben.

Wye viel setze die parth  
thuen mugen.

¶ Es

Es sollen auch ayn yede parthey vor dem Rechten vff aynen Rechts tag/nicht mehr dann drey setze thun/vnd domit beschliessen / Es were dann / das Richter vñ Beysitzer vff anregen erkennen würden / furder zu setzen noth seyn.

## Von dem aydt malitie.

Auff das der arme man / durch des Reichen geferliche ausflucht nicht vorzogen werde / ader widerumb / so fall auff solchs / der Richter vñ beysitzere vleissig achtung haben / vnd so sie von aynem thayl / geferlichen vorzug fünden / sollen sie ane waygerung der part / abschneyden / vñ ab der selbige tayl / der den vortzug sucht / sagen wolt / ehrtethe es nit geferlich / sondern aus seyner nottorfft / so mag vnd sal der Richter dem selbigen part / den aidt des geferds ym rechten iuramentum Malitie genant / aufflegen / Vnd so der tayl nit schweren wolt / sal yhme der vorzug nit zugelassen werden / Desgleichen mogen auch Richter vnd Beysitzer / wann sie das not ader von aynigen parth / vorsetzlichen vorzugs furgenohmen bedurfft / den aydt de Malitia genant / den parten aufflegen.

Peen des sewnigen Commissarien / yn vorhorung der Zezeugen.

So

So yemandt der vns vorwandt vñ vnterworff  
fen / Commission vnd beuelhuns briene / Betzeugen  
zuuorhören / ader dergleichen zuthuen / durch vnsern  
hofrichter beuohlen / vnd derselbig Commissarius /  
vff ansuchunge der parth sewnig befunden / soll der  
selbige tzwanzigk reynische gulden / die helffte dem  
hofgerichte / vnd die andere helffte dem parth vor  
lüstigk seyn.

## Durch was peen die Bezeu- gen tzuzwingen.

Auch soll yeder Bezeuge / der vns vnderthan /  
bey peen zehen gulden reynisch / die helffte dem hoffs  
gerichte / die andere dem part / zu geben / sich gezeug  
nus zuthuen / nit wegern noch auffziehen / vnd gleich  
wol / ob ehr ayn ader mehr mal yn solche peen gefal  
len / vnd die gegeben / so soll ehr doch domitt sich die  
warheyte auszusagen nit ledigen / sondern durch ern  
stlichere straffe / darzu gedrunge werden.

## Wann eyn auffgelegter aydt gelayt soll werden.

So aynem parth ayn aydt zuuorfuhrer auffge  
legt / den soll ehr auff volgendes Bericht ynn aygner  
person laysten / doch das der / welchem der aydt auff

L ij gele

geleget / den widertayl dartzu Rechtlich laden lasse.  
Wu auch eyn part dem andern etwas yn sein gewis-  
sen stellet / so soll das selbig thayl zu vorn ynn aygner  
person / den aydt des geferds schweren.

## Don den armen / szo vor gericht- te tzetuen haben.

Wirdet ayn man vor diesem vnserm gerichte zus-  
schaffen haben / der seyns armuts halben seine sache  
nit vorfuren mag / so der selbige sein armut beweyst /  
ader endtlichen ertewert / so sollen yhme alle process  
auch Redener vnd Aduocaten so hirtzu von vns bes-  
soldet vmb sunst / Gott zu ehren / vn̄ vmb der gerech-  
tigkayt willen gegeben vnd verordent werden.

## Don schmehe sachen.

So auch yemandt vmb vnrecht / hoen / iniurien  
ader gewaldt beschuldigt / vn̄ der cleger ynn der selbi-  
gen sach / fellig wurde / szo fall der selbige cleger dem  
beclagten / solchs nach erkentnus hoffrichter vn̄ beys-  
sitzer / gelegenhayt der sachen / vn̄ person angesehen /  
abtragen vn̄ vorbüßen / Wo aber widerumb der be-  
clagte fellig / ader sunst mit dreyszig Schilling pfen-  
ning sich erledigen wolt / alsdann soll es bey hoffri-  
chter / vnd beysitzer erkentnus stehen / Ob der selbige  
vber die dreissig schilling pfenning / zu abtrag etwas  
mehr

mehr zuthuen schuldig yn dem Hofrichter vnd beysitzer / die vmbstende der person / so geschmehet / zeit vnd stelle / bewegen sollen / damit gleichheit / noch / vñ yn aynem yeden standt gehalten / Würde sich aber auch der beclagte er bieten / das ehr vor dem Hoffrichter vnd Beysitzern / von wegen der angezogenen schmehe wort öffentlich sagen wölt / Ehr hette dies selbigen wort / nit der maynung / wie sie vom E leger angezogen / vnd yhnen zuschmehen / von sich geredt / ader geschrieben / Sonder dis adder yhenes / hette yhn darzu vorursacht / vnd wüste vom cleger nichts dann alle ehre vnd guth / so fall ehr weyther mit dem ayde / ader sunst nit beschwerth werden.

## Von forderung der sachen.

Sich mügen auch die Beysitzer / szo der sachen viel zuuorhören sein / taylen / Also das etzliche setzen vñ die andern sich dieweil rechtsprüche voraynigen / Doch also das hofrichter vnd beysitzer alle aynrechtig yn solchem vrteyl seyn / Vnd also dasselbige vrteyl samptlich / ader der merer tayl bestuessen / auch sich ynn dem nit zuuberaylen.

## Wann vnd wie Leutterung vnd Appellation stat haben.

L iij Wann

Wann entlich vrtayl vnd sententz ergehen / der  
sich yemandt beschwert bedünckt / vnd andere rechts  
liche beschwerung / darvon man sich ynn Rechte be-  
ruffen müge / yemandt zugefugert würden / der magt  
sich des an vns beruffen vnd appelliren / nach Sechs  
fischem Rechten / Vnd sonderlich ynn der gestalt /  
das der beschwerte alsbaldt den selbigen tag / ynn  
dem das vrteyl gesprochen ist worden / das vrteyl  
straffen / vñ vor dem hofgerichte ayn bessers funden /  
vnd das ynn das Gerichte schreyben lassen / mitt bit  
vñ beger / bayde vrtayl an vns zuschicken / ayns vnter  
yhn tzubekrefftigen / Aber das der beschwerte nach  
ordnung der Kayser Rechte / yn zehen tagen appellire  
vnd scyne appellation mit Rechte vorfuhre.

Vmb den vorzug / so durch vnterredliche vrtayl  
ader leuterung geschiet / Ordnen wir / das man vor  
diesem gericht / auff ergangene vnterredliche vrtayl  
interlocutorien genant / nit fall die frist vnd bedencf  
zeit / der zehen tage haben / sonder yhnen dasselbige  
hoffgericht volge thuen / So fall man auch darvon  
nit appelliren / doch allenthalben ausgeschlossen / die  
felle ym Rechten ausgedruckt / ynn welchen solche  
frist / vñ die appellation zugelassen / Vnd dieweil der  
Richter ayn vnterredlich vrtayl widerruffen magt /  
so fall man darumb ayn mal allayne leuthern / vñ nit  
lenger zeit vnd dilation darzu haben / danu bis auff  
den andern tag / also das der ander tayl / den folgen-  
den tag / auch seyn eynrede thue / vnd bey zwayen ge-  
setzen pleyben / vnd desselben gerichtts / vrtayl / darz  
auff gewarten.

Die

## Die nullitet berurende.

Ab yemandt ayn gesprochen vrtel aus grunde  
ayner crafftlosigkeit adder nullitet anfechten wolte/  
sal auff das nehiste gericht dornach gerechtfertigt/  
vnd wo eh: sich daran vorsewmet/so sal eh: darnach  
nit gehorth werden. Es were dann das ayn vrteyl  
aus falschen gezeugnus/adder falschen Instrumen-  
ten/erlangt were / magynn gepürlicher rechter zeit/  
vor dem selbigen vnserm obernhoffgericht furbracht  
vnd gerechtfertigt werden.

So aber die Nullitet/welche furgewandt/ mit  
willig vormerckt/vnd befunden / so fall das parth/  
welchs solche nichtigkeit furgewandt Hoffrichter  
vnd beysitzern/funff gulden zu peen / vorfallen seyn.

## Von appellation szo / an das Oberhoffgeri- chte bescheen.

Es sollen auch alle Appellation/so von Ampt  
leuten ader Richtern vnd Scheppen / vns ane mit-  
tel vnterworffen gescheen/vnd interponirt / vor dies-  
sem vnserm obernhofgerichte angenommen / vor-  
folgt/vnd gerechtfertigt werden.

℥ iiij Tax

# Tax der Citation Commission vrtayl vnd Lopeyen.

Item von ayner Citation fall man vier silberen  
groschen geben. Item von ayner Commission /  
wo die sach vber hundert gulden betrifft / fall man  
ayn gulden geben. Wo sie aber hundert gulden  
adder mynner betrifft / soll man ayn halben gulden  
geben.

Es sollen auch bayde part / Leger vñ antwort  
ter / von aynem vnterredelichen vrtayl / ayn orth ays  
nes gulden. Von aynem entlichen vrtayl ayn hal  
ben gulden / allewege vor eröffenüg der vrtayl geben.

Vnd ob ayn parth seyner Berichts hendell aus  
dem gerichte ayn Lopeyen haben wolt / sal ehr dem  
gerichts schreyber von aynem blate auff bayden seya  
ten vngenerlich bey Sechtzig zeylen gesatzt / ayn sil  
bern groschen tzu lohne geben.

Vnd damit die parth solcher abschrift halben  
nit vorzogen / so sollen sie allewege / so die parth geris  
chtlichen setzen lassen / aynen aygenen schreiber mitt  
nyder zusetzen macht haben. Ab aber das parth  
Kayn schreyber hette / so sal ehr von den Copisten /  
so vorgeblich bey dem Berichte befunden / Copien  
nehmen /



nehmen/vnd dem von aynem blat/ ayn halben gros  
schen geben. Würden aber dye parth folgende  
der Acten ader Setze abschriff / bey dem Protho  
notario fordern /sollen sie /wie oben /von ainem blas  
te/ ayn silbern groschen tzalen.

Will auch ayn parth das vitayl ader sententz yn  
schriffen vnter dem sigil/ aus dem Berichte haben/  
dafur soll eh: ayn halben gulden geben vn bezalen.

Solch obbeschrieben geltt sollen ain yeder Hof  
richter /an dem ende/ da eh: presidirt /ader das geris  
chte heldet / vleissig vnd getrewlich aynmahnen /vnd  
dorumb antwort vnd rechnung thuen.

## Dye hulff / von weme / vnd wie sie geschehen fall / auch vom helff gelde.

Es fall auch ayn yeder Hofrichter vnter dem  
das vitayl der hülffe ergangen /ader die hülffe tzuere  
kain /die hülff briue tzugeben haben.

Dieweil dann die krigische parth / durch dis  
vnser oberhoffgerichte / entlich vnd schleunig sollen  
entschayden / Wardurch setzen vn vorordnen wir/  
das hinfurder kaine parthey wider welche die hülffe  
aus dem oberhofgerichte erkant / ader sich der hülff  
fe zu leyden bewilligt za der eynrede / wider die hülff  
fe /ader Execution / soll geladen werden.

Vnd

Vnd so vmb gelihen / ader ander geldt / yn vnserer  
lehengüether geholffen / so fall die hülffe dermassen  
bescheen / das / das ihenig dartzu geholffen / es sey  
iherliche zinse / ader ander beweglich guth / die heupt  
summa darumb geholffen vormindere.  
Wo aber vmb widerkeuffliche zinse so mitt vnserer  
ader anderer lehenherren gunst erkaufft / vorholffen /  
do fall die heuptsumma / wo allayne vortagte zinse  
gefordert / vnuormindert pleiben / Doch yn alle we  
ge / sal solche hülffe geschehen / vnsern Ritterdiensten  
ane schaden.

Man fall auch von zehen gülden / aynen gülden  
tzu helff gelde geben.

Welcher auch vorlustigk / vnd das / so der wis  
dertayl an yhm erlangt / nit zalen adder entrichten  
vormöchte / soll yhme derselbige ynhalt landtleuffti  
ger Sechsischer Recht / auff seinanruffen / mitt der  
handt vbir geantwort / den ehr dann ym seyner bes  
hausung / vnd bewarsam / halden / vnd yhn mitt zins  
licher nottorfft vorsorgen sal.

## Straff des ihenigen / so tzu helffen sewmig.

Vnd wu ayn Amptman / dem die hülffe zuthus  
en / aus diesem vnserm Obirnhofgerichte benohlen /  
mitt der hülffe / derwegen ehr ersucht / vber vier wo  
chen / vorzyhen würde / fall dreyszigk gülden / halb  
dem Obirnhofgerichte / vnhalb dem ihenigen / dem  
die hülffe gewaygert / ader vber vier wochen generlis  
ch

ch vorzogen / tzu peen vorfallen / vñ fall nichts desto  
weniger / dennoch die hülffe zuthuen schuldigk seyn /  
bey vormeydung vnser schweren straffe.

## Don voranderunge des obirnhoffgerichts.

Item ob es noth / ader nutz / erfordern würde /  
solch Oberhoffgerichte zuuorandern / ader aufstzu  
heben / das fall on beschwerung der parth vñ yeders  
mennigklichs vnuorletzt an seynem Berichte vnd re  
chtem geschehen / vnd wöllen vns solchs hirmit vora  
behalten.

## Don haltung dieser Ordenunge.

Auch ist vnser ernster wille vnd maynung / das  
solche vnser vorordenung / von yedermanne aygent  
lich bewarth / vñ vnübergreyfflich gehalten werde /  
die wir auch gepürlich selbst halten / auch vleyssigk  
schützen vnd handthaben wöllen.

Hatt gedruckt tzu Leyptzigk / Melchior  
Lotter. Im. M. D. xxix.

Q 217/2342

Donnstag den 23. April 1900

Diebstahl eines Geldbetrags von 100 Mark  
aus dem Hause des Herrn ...  
am 22. April 1900.

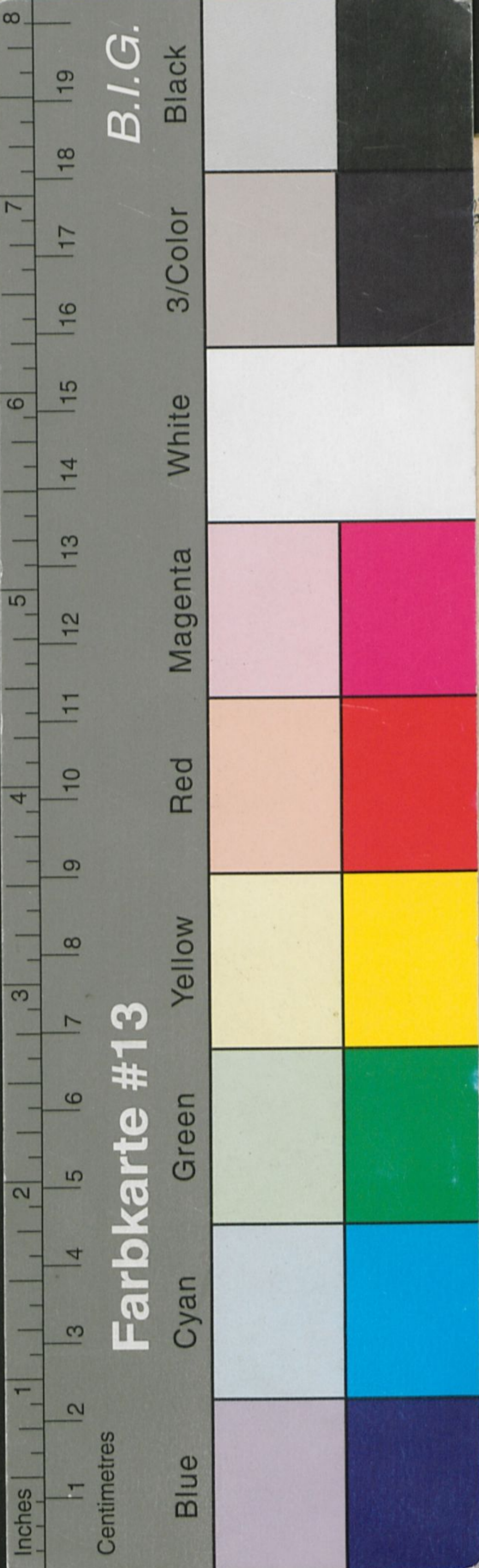
Donnerstag den 23. April

Diebstahl eines Geldbetrags von 100 Mark  
aus dem Hause des Herrn ...  
am 22. April 1900.

Diebstahl eines Geldbetrags von 100 Mark  
aus dem Hause des Herrn ...  
am 22. April 1900.

m.c





Dr. 180.  
180. 2

Ya  
2342

# Sechsfische oberhofge- richts Ordnung.

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

5 4

